

TE OGH 2024/7/3 22Ds1/24b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 3. Juli 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Ziegelbauer als weiteren Richter sowie die Rechtsanwälte Dr. Pressl und Dr. Raming als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache gegen *, Rechtsanwältin in *, wegen Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes nach § 1 Abs 1 DSt über die Berufung der Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 23. August 2023, GZ DISZ/27-22 (verbunden mit DISZ/35-21, DISZ/38-21 und DISZ/18-22)-35, nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) denDer Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 3. Juli 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Ziegelbauer als weiteren Richter sowie die Rechtsanwälte Dr. Pressl und Dr. Raming als Anwaltsrichter in der Disziplinarsache gegen *, Rechtsanwältin in *, wegen Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes nach Paragraph eins, Absatz eins, DSt über die Berufung der Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 23. August 2023, GZ DISZ/27-22 (verbunden mit DISZ/35-21, DISZ/38-21 und DISZ/18-22)-35, nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Beschuldigten fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde *, Rechtsanwältin in *, jeweils mehrerer Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten sowie der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes nach § 1 Abs 1 DSt schuldig erkannt und unter Bedachtnahme auf das zu AZ DISZ/11-21 ergangene Erkenntnis des Disziplinarrats der Salzburger Rechtsanwaltskammer zur – gemäß § 16 Abs 2 DSt unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen – Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von sechs Monaten (§ 16 Abs 1 Z 3 DSt) als Zusatzstrafe (§ 16 Abs 5 zweiter Satz DSt) verurteilt.[1] Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde *, Rechtsanwältin in *, jeweils mehrerer Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten sowie der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes nach Paragraph eins, Absatz eins, DSt schuldig

erkannt und unter Bedachtnahme auf das zu AZ DISZ/11-21 ergangene Erkenntnis des Disziplinarrats der Salzburger Rechtsanwaltskammer zur – gemäß Paragraph 16, Absatz 2, DSt unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen – Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von sechs Monaten (Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer 3, DSt) als Zusatzstrafe (Paragraph 16, Absatz 5, zweiter Satz DSt) verurteilt.

[2] Das Erkenntnis wurde der Beschuldigten am 7. Dezember 2023 zugestellt (Rückschein bei ON 35), sodass die Berufungsfrist (§ 48 Abs 1 DSt) am 4. Jänner 2024 (24:00 Uhr) endete. [2] Das Erkenntnis wurde der Beschuldigten am 7. Dezember 2023 zugestellt (Rückschein bei ON 35), sodass die Berufungsfrist (Paragraph 48, Absatz eins, DSt) am 4. Jänner 2024 (24:00 Uhr) endete.

[3] Am 4. Jänner 2024, 21:20 Uhr, übermittelte die Beschuldigte per Telefax eine 13-seitige, erkennbar unvollständige Eingabe an die Salzburger Rechtsanwaltskammer, die keinen Adressaten benennt und weder ein Aktenzeichen noch eine Erklärung dazu enthält, worauf sie sich bezieht (ON 38).

[4] Weiters ging bei der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 4. Jänner 2024, 21:23 Uhr, eine E-Mail der Beschuldigten ein, deren Anhang eine gegen das zu AZ DISZ/27-22 ergangene Erkenntnis des Disziplinarrats der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 23. August 2023 gerichtete Berufung enthielt.

Rechtliche Beurteilung

[5] Gemäß § 48 Abs 1 DSt ist die Berufung binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Disziplinarrat, der sie gefällt hat, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen. [5] Gemäß Paragraph 48, Absatz eins, DSt ist die Berufung binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Disziplinarrat, der sie gefällt hat, schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

[6] Über diese Vorschrift hinaus enthält das DSt bezüglich der Form der Eingabe keine weitere Regelung, aus welchem Grund insoweit nach § 77 Abs 3 DSt die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden sind (vgl 21 Os 5/15s). [6] Über diese Vorschrift hinaus enthält das DSt bezüglich der Form der Eingabe keine weitere Regelung, aus welchem Grund insoweit nach Paragraph 77, Absatz 3, DSt die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden sind vergleiche 21 Os 5/15s).

[7] Nach der – solcherart hier maßgeblichen – Bestimmung des § 84 Abs 2 erster Satz StPO können Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und alle sonstigen Eingaben an das Gericht schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a GOG) eingebracht werden. Die Eingabe per E-Mail stellt hingegen nach § 6 ERV 2021 nur dann eine zulässige Form der elektronischen Übermittlung im Sinn dieser Verordnung dar, wenn der letztgenannte Übermittlungsweg durch besondere gesetzliche Regelungen oder im Verordnungsweg ausdrücklich angeordnet wird, was in Ansehung der Einbringung einer Berufung weder nach dem DSt noch nach der StPO der Fall ist (RIS-Justiz RS0127859 [T2], jüngst 21 Ds 11/23i; Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO11 § 48 DSt Rz 1). Ein Anbringen in der Form einer E-Mail wird den Formerfordernissen des DSt an das Einbringen einer Berufung somit schon von vornherein nicht gerecht. [7] Nach der – solcherart hier maßgeblichen – Bestimmung des Paragraph 84, Absatz 2, erster Satz StPO können Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und alle sonstigen Eingaben an das Gericht schriftlich, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89 a, GOG) eingebracht werden. Die Eingabe per E-Mail stellt hingegen nach Paragraph 6, ERV 2021 nur dann eine zulässige Form der elektronischen Übermittlung im Sinn dieser Verordnung dar, wenn der letztgenannte Übermittlungsweg durch besondere gesetzliche Regelungen oder im Verordnungsweg ausdrücklich angeordnet wird, was in Ansehung der Einbringung einer Berufung weder nach dem DSt noch nach der StPO der Fall ist (RIS-Justiz RS0127859 [T2], jüngst 21 Ds 11/23i; Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO11 Paragraph 48, DSt Rz 1). Ein Anbringen in der Form einer E-Mail wird den Formerfordernissen des DSt an das Einbringen einer Berufung somit schon von vornherein nicht gerecht.

[8] Gemäß § 49 erster Satz DSt hat die Berufung die Erklärung zu enthalten, in welchen Punkten und aus welchen Gründen ein (deutlich zu bezeichnendes) Erkenntnis angefochten wird. Die fallaktuell zwar gerade noch hinreichend deutlich (der Intention nach) als Berufung erkennbare (per Telefax eingebrachte und solcherart den Formerfordernissen des § 84 Abs 2 erster Satz StPO entsprechende) Eingabe vom 4. Jänner 2024 (ON 38) enthält dem zuwider keine Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses. Damit ist sie einer meritorischen Erledigung nicht zugänglich, weil sie keine Erklärung enthält, durch welchen Ausspruch die Beschuldigte sich beschwert erachtet (Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO11 § 49 DSt Rz 5, vgl auch § 467 Abs 2 StPO). [8] Gemäß

Paragraph 49, erster Satz DSt hat die Berufung die Erklärung zu enthalten, in welchen Punkten und aus welchen Gründen ein (deutlich zu bezeichnendes) Erkenntnis angefochten wird. Die fallaktuell zwar gerade noch hinreichend deutlich (der Intention nach) als Berufung erkennbare (per Telefax eingebrachte und solcherart den Formerfordernissen des Paragraph 84, Absatz 2, erster Satz StPO entsprechende) Eingabe vom 4. Jänner 2024 (ON 38) enthält dem zuwider keine Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses. Damit ist sie einer meritorischen Erledigung nicht zugänglich, weil sie keine Erklärung enthält, durch welchen Ausspruch die Beschuldigte sich beschwert erachtet (Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO11 Paragraph 49, DSt Rz 5, vergleiche auch Paragraph 467, Absatz 2, StPO).

[9] Das mit am 4. März 2024 beim Obersten Gerichtshof eingebrachtem Schriftsatz (ON 3 der Ds-Akten) nachgetragene Vorbringen ist schon deshalb unbeachtlich, weil nur eine Berufungsschrift zulässig ist (Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO11 § 49 DSt Rz 3; RIS-Justiz RS0119369, jüngst 21 Ds 14/22d [Rz 10]).

[9] Das mit am 4. März 2024 beim Obersten Gerichtshof eingebrachtem Schriftsatz (ON 3 der Ds-Akten) nachgetragene Vorbringen ist schon deshalb unbeachtlich, weil nur eine Berufungsschrift zulässig ist (Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO11 Paragraph 49, DSt Rz 3; RIS-Justiz RS0119369, jüngst 21 Ds 14/22d [Rz 10]).

[10] Die Berufung war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß § 54 Abs 1 DSt zurückzuweisen. [10] Die Berufung war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – gemäß Paragraph 54, Absatz eins, DSt zurückzuweisen.

[11] Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 54 Abs 5 DSt, welche Bestimmung sich auch auf die von § 54 Abs 1 DSt umfassten Beschlüsse bezieht (RIS-Justiz RS0132219). [11] Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 54, Absatz 5, DSt, welche Bestimmung sich auch auf die von Paragraph 54, Absatz eins, DSt umfassten Beschlüsse bezieht (RIS-Justiz RS0132219).

Textnummer

E141908

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0220DS00001.24B.0703.000

Im RIS seit

25.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at